

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (gültig ab 01. Januar 2021)

§ 1 Antrag

- (1) Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 - a) bei Zuwendungen zu Investitionen
der Investitions- und Finanzierungsplan und der jüngste Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) oder, wenn der Empfänger keinen Jahresabschluss aufstellt, der jüngste Nachweis des Vermögens und der Schulden sowie die jüngste Jahrsrechnung,
 - b) bei Zuwendungen zur Deckung laufender Ausgaben
der jüngste Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Wirtschaftsplan des Jahres, für welches die Zuwendung beantragt wird, oder, wenn der Empfänger keinen Jahresabschluss aufstellt, der Haushaltsplan mit dem Stellenplan des Jahres, für welches die Zuwendung beantragt wird, und der jüngste Nachweis des Vermögens und der Schulden sowie die jüngste Jahresrechnung.
 - c) Das Bistum kann weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Voraussetzung für den Erhalt von Zuwendungen des Bistums ist, dass die *„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“* und die *„Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“* in ihrer im jeweiligen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung finden.

§ 2 Bewilligung

- (1) Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Sie wird unter dem Vorbehalt gezahlt, dass
 - a) bei Zuwendungen zu Investitionen
der vorgelegte Investitions- und Finanzierungsplan,

- b) bei Zuwendungen zur Deckung laufender Ausgaben der vorgelegte Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes eingehalten werden.
- (2) Die Zuwendung kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden.
 - (3) Aus den Zuwendungen für Investitionen dürfen Rücklagen nicht gebildet werden.

§ 3 Verwendung

- (1) Die Zuwendung ist entsprechend dem vorgelegten Antrag und nach der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.
Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen soll auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungs- sowie Bauleistungsaufträge erfolgen.
- (2) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, kann die Zuwendung anteilig gekürzt werden. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind auf Anforderung entsprechend zurückzuzahlen.
- (3) Die Zuwendung darf dann angefordert werden, wenn der Zuwendungsbetrag voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten seit der Anforderung ausgegeben wird.

§ 4 Buchführung

- (1) Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Buchführung eingerichtet haben.
- (2) Die Buchführung ist so zu gliedern, dass der Verwendungsnachweis hieraus direkt erstellt werden kann.
- (3) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis.
- (4) Die Belege sind bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Bistum Münster, längstens jedoch 10 Jahre seit der letzten Zahlung der Zuwendung aufzubewahren.

§ 5 Nachweis

- (1) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- (2) Als Verwendungsnachweis ist vorzulegen
 - a) bei Zuwendungen zu Investitionen die Aufstellung aller Ausgaben und aller Finanzierungsmittel,

- b) bei Zuwendungen zur Deckung laufender Ausgaben der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) oder, wenn der Empfänger keinen Jahresabschluss aufstellt, die Jahresrechnung und die Aufstellung des Vermögens und der Schulden zum Jahresende.
- (3) Der Verwendungsnachweis muss dem Bistum Münster
 - a) bei Zuwendungen zu Investitionen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Investitionen,
 - b) bei Zuwendungen zur Deckung laufender Ausgaben innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres eingereicht werden.

§ 6 Prüfung

- (1) Das Bistum Münster ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewünschten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Erstattung

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 nachträglich als nicht erfüllt anzusehen ist, oder wesentliche Änderungen des vorgelegten Investitionsplanes, Wirtschaftsplanes, Haushalts- oder Stellenplanes ohne Zustimmung des Bistums Münster vorgenommen worden sind.

§ 8 Sonstige Bewilligungsbedingungen

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen werden anerkannt.

Ort, Datum

(Name und Anschrift des Empfängers)

(Unterschriften der Vertreter des Empfängers)